

IV.

Volk, Repräsentation und Identität revisited – Politische Grundbegriffe im 21. Jahrhundert

Volkssouveränität und populistische Souveränität

Felix Petersen

„Hegel bemerkte irgendwo, daß alle großen weltgeschichtlichen Tatsachen und Personen sich sozusagen zweimal ereignen. Er hat vergessen, hinzuzufügen: das eine Mal als Tragödie, das andere Mal als Farce.“ (Marx, Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte)

1. Einleitung

Marx stellt bekanntermaßen mit Verweis auf Hegel fest, dass sich die Geschichte wiederholt. Erst als Tragödie und dann als Farce. Vor diesem Hintergrund könnte die Erfindung der Volkssouveränität im 18. Jahrhundert als Tragödie interpretiert werden. Wenngleich Ludwig XVI seinen Kopf verloren hat, haben die Französinnen die Demokratie 1789 nicht gewonnen. Und obschon reiche weiße Männer in den Vereinigten Staaten 1776 die Unabhängigkeit vom Britischen Empire errungen haben, wurde nach der Revolution ein auf Sklaverei basierendes Wirtschaftssystem konsolidiert, dessen gesellschaftliche Folgen eine auf gleichen Rechten beruhende Demokratie bis in die 1960er-Jahre verhinderten. Aus diesem Blickwinkel kann die gesamte frühe Geschichte der modernen Demokratie als Tragödie interpretiert werden, da das Versprechen der Volksherrschaft erst im 20. Jahrhundert realisiert wird. Wahlrechte werden jahrzehntelang nur besitzenden Männern zugestanden. Noch im 19. Jahrhundert finden liberale europäische Parteien und Theoretiker zahllose Argumente, warum Arbeiter oder Frauen von diesem Recht auszuschließen sind: weil diesen die Bildung, der Reichtum oder schlicht die charakterliche Disposition fehlt, um rationale politische Entscheidungen zu treffen (vgl. Kahan 2003). In der Praxis ist Volkssouveränität also bis ins frühe 20. Jahrhundert immer exkludierend.

Verstehen wir die Geschichte der modernen Demokratie mit Marx als Tragödie, so kann die jüngere Geschichte des Populismus als Farce konstruiert werden. Marx hat natürlich von der theatralischen und nicht der kulinarischen Farce gesprochen. Obgleich Erstere zumindest begriffs-

geschichtlich auf Letztere zurückgeht – und populistische Politik oft wie im Fleischwolf zermahlene, demokratische Masse daherkommt. Aus gutem Grund verweisen einige Autoren auf die Familienähnlichkeiten von Demokratie und Populismus. Jan Werner Müller (2016: 11) beispielsweise bezeichnet den Populismus als permanenten, gefährlichen Schatten der repräsentativen Demokratie. Und Duncan Kelly (2017: 213f.) argumentiert, dass es sich beim Populismus um eine wiederkehrende Reaktion auf demokratische Krisen handelt und die Geschichten von Populismus und Demokratie untrennbar mit der modernen Geschichte der Volkssouveränität verbunden sind.

Jeder Populismus beruft sich auf die angebliche Autorisierung durch das Volk, das auf die notwendige (unkritische) Menge zurechtgeschnitten wird. Das bestätigt, was schon die liberale und konstitutionelle Monarchie des 19. Jahrhunderts sowie die faschistische, nationalsozialistische und staatssozialistische Autokratie des 20. Jahrhunderts gezeigt haben: dass nämlich politische Herrschaft nach den zwei großen Revolutionen immer irgendwie durch das Volk legitimiert werden muss. Zeitgenössische Populistinnen argumentieren folglich, sie wollten dem Volk die Souveränität zurückgeben (Mudde/Kaltwasser 2017: 32; Mouffe 2019: 47). Wahlsiege werden als quasi-revolutionäre Bekundungen des Allgemeinwillens inszeniert. Und undemokratisches, illiberales Handeln wird mit Verweis auf den Volkswillen legitimiert (Müller 2016: 4). Obschon die Rückgabe der Volkssouveränität eines der zentralen Versprechen des Populismus darstellt, sind viele populistische Projekte elitär und verweisen auf die Volkssouveränität vornehmlich um politisches Handeln als vom Volk gewollt zu rechtfertigen (Müller 2016: 102). Jenseits eventmäßig organisierter Massenveranstaltungen, die ohnehin eher der Darstellung populistischer Führerinnen denn der Aktivierung bürgerlicher Interessen dienen, und plebiszitär organisierten Abstimmungen über bereits getroffene Entscheidungen, die nicht den Volkswillen abbilden, sondern nur die öffentliche Anerkennung des populistischen Programms sicherstellen sollen, verbleibt das Volk des Populismus eigentlich inaktiv. Extreme politische Ereignisse wie der Sturm auf das Kapitol oder die militaristische Gegenbewegung zu Black-Lives-Matter veranschaulichen, wie ein in der Öffentlichkeit aktives populistisches Volk agiert und welchen Schaden die Demokratie durch die autoritären Praktiken des Populismus nehmen kann.

Zweifelsohne kann dem Populismus schlicht ein problematischer Umgang mit der Volkssouveränität nachgewiesen oder ein vordemokratischer Begriff derselben unterstellt werden. Dann würde die Auseinandersetzung

mit Souveränitätskonstruktionen des Populismus auf die Folgerung hinauslaufen, dass Populistinnen eben einen reduzierten Begriff der Volkssouveränität nutzen. Offensichtlich könnten hier Parallelen zu anderen exkludierenden Konstruktionen des Volkes (aristokratisch, auf Eigentum basierend, männlich, ethnisch) gezogen werden. Allerdings birgt eine derartige Herangehensweise die Gefahr, zur Verharmlosung des zeitgenössischen Autoritarismus beizutragen. Populistische Projekte sind in der Regel undemokratisch, obwohl sie mit demokratischer Sprache und Symbolik kokettieren und auf demokratische Legitimationsnarrative zurückgreifen. Tatsächlich kann populistische Herrschaft aber allenfalls als Mimikry der Demokratie bezeichnet werden, denn hinter der demokratischen Rhetorik verbergen sich autoritäre Ideen über die Politik.

Eine kritische Analyse des zeitgenössischen Populismus soll diese undemokratischen Ideen offenlegen und problematisieren, was voraussetzt, dass dem Populismus auch eigene politische Begriffe zugeschrieben werden, denn populistische Bewegungen denken grundsätzlich anders über Politik, Herrschaft oder das Volk als Sozialdemokraten, Liberale oder die Umweltbewegung. Diesem Programm folgend wird es im vorliegenden Aufsatz darum gehen, einen Begriff populistischer Souveränität zu erarbeiten und diesen von den etablierten Begriffen der Souveränität und der Volkssouveränität abzugrenzen. Eine solche begriffliche Vermessung der Souveränität erscheint vielversprechend, um demokratische besser von autoritären politischen Projekten unterscheiden zu lernen.

Der Aufsatz gliedert sich in drei Abschnitte, in denen drei Reflexionsstufen des Souveränitätsbegriffs rekonstruiert werden. Im ersten Abschnitt zeige ich, dass die Idee einer höchsten Macht für die moderne Legitimation von Herrschaft konstitutiv ist. Entgegen der Ineinssetzung von Souveränität und Exekutive rekonstruiere ich souveräne Macht als absolut, aber begrenzt und erläutere, dass Souveränität vorrangig als Gesetzgebungsmacht verstanden wird. Der zweite Abschnitt wendet sich dem Begriff Volkssouveränität zu und unterscheidet zwei grundsätzliche Varianten derselben. Ein minimalistischer Begriff der Volkssouveränität bildet die Grundlage für das heute dominante Modell der liberalen und repräsentativen Demokratie. Demnach hat das Volk die souveräne Macht, kann Repräsentanten auswählen, um diese Macht vorübergehend zu verwalten und zu regieren, und behält sich ein letztinstanzliches Widerstandsrecht vor. Eine umfassendere Variante der Volkssouveränität weist dem Volk eine aktive und dauerhafte Rolle im politischen Entscheidungsprozess zu. Das souveräne Volk kann periodisch aktiv werden, sich versammeln und die grundlegenden Geset-

ze des Staates überarbeiten oder vermittels imperativer Mandate gewählte Vertreterinnen an Aufträge binden und kontrollieren. Theorien der Souveränität und solche der Volkssouveränität verbindet die Trennung von Souverän und Regierung. Wie ich im letzten Abschnitt zeige, versucht der Populismus diese Trennung aufzuheben. Populistische Politikerinnen und Bewegungen suggerieren eine direkte Verbindung zwischen Herrschern und Beherrschten, brauchen das Volk aber einzig zur Legitimation des eigenen politischen Projekts. Als metaphysisch-transzendentaler *pouvoir constituant* autorisiert das Volk die Herrscher plebiszitär, kann jenseits einer akklamierenden Funktion allerdings nicht aktiv werden. In dieser minimalistischen, autorisierenden Berufung auf das Volk liegt der Kern der autoritären, populistischen Souveränitätskonstruktion.

2. Souveränität und Herrschaft

Carl Schmitt und die Schmittianer glauben, dass der Souverän mit Klärung der Frage nach den Ausnahmebefugnissen bestimmt werden kann (Schmitt 2015b: 13f.). Durchaus könnte man also unterstellen, dass Schmitt Souverän und Regierung gleichsetzt, weil er argumentiert, dass der Premierminister/das Kabinett oder der Präsident über den Ausnahmezustand entscheiden (vgl. auch Schmitt 2015a: 197ff.). In der *Politischen Theologie* bezieht er sich auf den ersten systematischen Theoretiker der Souveränität, Jean Bodin, der, wie Schmitt erfreut feststellt, in seiner Bestimmung der souveränen Macht auch „auf den Notfall verweist“ (Schmitt 2015b: 15). Die von Schmitt zum Stilmittel erhobene selektive Lektüre geistesgeschichtlicher Größen erlaubt es ihm, außer acht zu lassen, dass Bodins theoretischer Beitrag zur Souveränitätstheorie vor allem in der Trennung von Souverän und Regierung besteht (Tuck 2016), die Schmitt ja selbst aufzuheben sucht.

Bodin verfasst die *Les six livres de la République* (1576) vor dem Hintergrund der Religionskriege und der damit einhergehenden Zentralisierung politischer Macht. Und er erkennt die Konsolidierung einer übergeordneten Macht nicht nur an, sondern weist diese als notwendig aus, um zu verhindern, dass Konflikt und innergesellschaftliche Spannungen eine Gesellschaft zerreißen (Grimm 2015: 19f.). Interessanterweise definiert Bodin Souveränität vordergründig als legislative und nicht als exekutive Macht, was Schmitt in seiner Interpretation elegant unter den Tisch fallen lässt. Der Souverän besitzt die Macht, Gesetze zu geben, diese zu ändern oder aufzuheben (Bodin 1992: 11, 23, 52; Boldt et. al. 1990: 108; Maus 2011: 7f.).

Bei Schmitt wird Souveränität mit Bodin auf „die Befugnis, das geltende Gesetz aufzuheben“ reduziert. Und Schmitt weist diese absolute Macht als notwendig aus, um gesellschaftlichen Konflikt „zu entscheiden,“ und „definitiv zu bestimmen, was öffentliche Ordnung und Sicherheit ist, wann sie gestört wird usw.“ (Schmitt 2015b: 16). Die souveräne Macht ist dann nicht mehr vordergründig mit der Gesetzgebungsfunktion verbunden, sondern mit der ausführenden Gewalt.

Ideengeschichtlich ist relevant, dass Schmitts „äußerst wirkungsmächtige [...] Begriffspolitik [...] die ursprüngliche Bedeutung von ‚Souveränität‘ aus dem wissenschaftlichen Gedächtnis“ verdrängt hat (Maus 2011: 8). Die Auseinandersetzung mit der Souveränitätstheorie vor Schmitt ist also hilfreich, wenn es darum gehen soll, souveräne Macht nicht autoritär zu konzeptualisieren. Insbesondere die Schriften von Bodin und Hobbes sind in diesem Zusammenhang relevant, nicht zuletzt, da diese auch für Schmitts eigene Theorie formgebend sind.

Zunächst ist es richtig, dass Bodin souveräne Macht als schrankenlos definiert, denn der Souverän ist nur Gott untergeben (Bodin 1992: 11). Den politischen Verhältnissen des 16. Jahrhunderts entsprechend, ist dieser Souverän in der Regel ein Fürst und Monarch. Streng genommen ist er jedoch nicht als Träger einer im absolutistischen Sinne grenzenlosen Macht definiert, da der Fürst göttlichen, natürlichen, und (gewissen) menschlichen Gesetzen unterworfen ist (Bodin 1992: 10). Mit Verweis auf Papst Innozenz IV. erklärt Bodin, dass die absolute Macht souveräner Fürsten *nur* dazu ermächtige, gewöhnliche Gesetze aufzuheben, nicht jedoch die Gesetze Gottes und der Natur (Bodin 1992: 13). Und bezüglich der Aufhebung eben dieser gewöhnlichen Gesetze führt er weiter aus, dass die souveräne Macht eine gerechte Form von Herrschaft nur dann begründen und erhalten kann, wenn Gesetze allein aus triftigen, nachvollziehbaren und gerechten Gründen aufgehoben werden (Bodin 1992: 14). Denn Fürsten, die wiederholt ihre eigenen Gesetze für ungültig erklären, schwächen die Autorität eben dieser Gesetze und damit die eigene Stellung (Bodin 1992: 31). Zudem unterstreicht Bodin, dass der Doktrin des Gottesgnadentums zur Folge der Fürst als Vertreter Gottes auf Erden seine Gesetze auch nach dem Vorbild der göttlichen Gesetze gestalten muss (Bodin 1992: 32ff.; 45). Als Mitglied einer von religiösen Regeln und Institutionen strukturierten Welt muss Bodin davon ausgehen, dass göttliche (und insbesondere christliche) Gesetze gerecht und allgemein sind. Das wiederum zeigt, dass die gerechte Ausübung souveräner Macht sich bereits bei Bodin daran messen lassen muss, ob sie auf allgemeinen, gerechten Gesetzen beruht. Im Verlauf seines

Werks diskutiert er weitere Merkmale souveräner Macht (Kriegserklärung und Friedensstiftung, Berufung von Regierungsbeamten, letztinstanzliches Spruchrecht, Begnadigung, Münzprägung), die sich jedoch alle aus der Gesetzgebungskompetenz ableiten (Bodin 1992: 56ff.).

Bodin konzipiert den Souverän also als „Quelle allen positiven Rechts“ aufgrund „seiner Funktion als oberster Gesetzgeber und nicht etwa als Inhaber des exekutivischen Gewaltmonopols“ (Maus 2011: 8; auch 110f.). Gleichwohl sei noch einmal unterstrichen, dass mit der Bodinschen Souveränitätskonstruktion keinesfalls die Legitimationsgrundlage für eine absolutistische Form der Herrschaft geschaffen wird. Wenn Robert Filmer (1991) mit seiner auf Adam zurückgehenden Idee der väterlichen Herrschaft eine Theorie der natürlichen absoluten Macht der Könige entwirft, eruiert Bodin, wie durch die Schaffung einer verantwortlichen höchsten politischen Autorität Willkür überkommen und Ordnung hergestellt werden kann. Diesbezüglich stellt er fest, dass alle politischen Herrschaftsformen auf einen höchsten (souveränen) Ort der Macht rekurren und durch diesen erst existieren können. Insbesondere seine ausführlichen Bemerkungen zu Regierungsbeamten, Richtern und anderen Repräsentanten politischer Macht verdeutlichen, dass er die Trennung von Souverän und Regierung zum zentralen Element seiner politischen Theorie macht (Bodin 1992: 4; 7; 48f.; 64f.). Anders ausgedrückt unterscheidet Bodin einen fundamentalen Ort der Souveränität von einem alltäglichen Ort der Macht und Entscheidungsfindung (Tuck 2016: 44). Mit der Aufwertung der Souveränität entkoppelt er diese vom wirklichen Geschehen politischer Herrschaft (Tuck 2016: 26), was theoretisch insofern relevant ist, als dass somit grundsätzliche (oder konstitutionelle) von alltäglichen Regierungsentscheidungen unterschieden werden können. Dies veranschaulicht auch die Bemerkung, dass Monarchien demokratisch regiert werden können, wenn der fürstliche Souverän Rechte und Ämter gleich verteilt und die Standeszugehörigkeit dabei keine Rolle spielt (Bodin 1969: 56).

Thomas Hobbes politische Theorie entsteht fast ein Jahrhundert später vor einem ähnlichen Hintergrund, dem englischen Bürgerkrieg. Auch er befasst sich mit der Frage, wie durch die Begründung einer höchsten politischen Macht Eigentum, Sicherheit und Ordnung garantiert werden können. Nach Hobbes entsteht ein politisches commonwealth (oder „commonwealth by *institution*“) erst durch die kollektive Entscheidung der zu Beherrschenden: „when men agree amongst themselves, to submit to some man, or assembly of men, voluntarily, on confidence to be protected by him against all others“ (Hobbes 1998: 115; auch Hobbes 2003: 95; Fukuda

1997: 43; Skinner 2010: 35). Und mit der Autorisierung des Souveräns und der Schaffung eines Repräsentanten erblickt der politische Staat das Licht der Welt: “A multitude of men, are made *one* person, when they are by one man, or one person, represented; so that it be done with the consent of every one of that multitude in particular” (Hobbes 1998: 109; vgl. auch Skinner 2010: 36).

Ungeachtet seiner persönlichen Präferenz für die Monarchie und eine Praxis fürstlicher Souveränität betont Hobbes (1998: 115; 124ff.), dass die höchste politische Macht auch durch eine Versammlung ausgeübt werden kann. Dies widerlegt, dass er eine absolutistische Form der Herrschaft zu legitimieren sucht. Hobbes argumentiert, dass die Institution des Souveräns absolute Macht besitzt – oder mit Weber (1980: 29) gesprochen, über das legitime Gewaltmonopol verfügt. Und er stellt der Schlussfolgerung, dass souveräne Macht notwendig absolut sein muss, die bekannte Bemerkung hinzu, dass die Abwesenheit einer handlungsfähigen höchsten Autorität verheerend ist, da sie einen immerwährenden Krieg eines jeden gegen seinen Nachbarn zur Folge hat (Hobbes 1998: 138). Die Schaffung einer anerkannten politischen Macht behebt dieses Problem nicht vollständig, schafft aber einen Mechanismus, mit dem freiheitsgefährdendes Handeln sanktioniert werden kann. Die Freiheit der Subjekte eines politischen *commonwealth* besteht also nicht darin, alles tun zu können, sondern sich im Rahmen der vorgegebenen Gesetze frei zu solchen Handlungen entscheiden zu können, die ihnen selbst nutzbringend erscheinen (Hobbes 1998: 141).

Es ist selbstverständlich Aufgabe des Souveräns, den rechtlichen Rahmen abzustecken, in dem gesellschaftliches Handeln stattfindet. Ebenso kommt ihm die Aufgabe der Rechtsprechung zu und er prüft, ob die Rechte Einzelner beschädigt wurden. Er muss Strafen vollstrecken und Belohnungen vergeben. Und nicht zuletzt benennt der Souverän auch alle Ratgeber, Minister, Magistrate und Beamte, kurzum: die gesamte Regierung (Hobbes 1998: 119f.). Das zeigt nicht zuletzt, dass auch für Hobbes die Trennung von Souverän und Regierung wesentlich ist. Dem souveränen Herrscher/der souveränen Versammlung obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen über die Richtung des politischen Staates – d.h. Sicherheit der öffentlichen Ordnung und Verteidigung der Bürger nach außen, Kontrolle der öffentlichen Meinung und Regulierung von innergesellschaftlichen Konflikten, Gesetzgebung, Rechtsprechung, Kriegserklärung und Friedensschluss (Hobbes 1998: 119ff.) – und die von diesem Herrscher/ dieser Versammlung ausgewählten Amtsträger sind damit betraut, die Entscheidungen umzuset-

zen und den gesellschaftlichen Frieden nach innen und die Verteidigung nach außen abzusichern (Hobbes 1998: 120).

Auch bei Hobbes finden wir Prinzipien einer mehr oder weniger gerechten Ausübung souveräner Macht (Sorell 2021: 244ff.). Der Souverän soll sich nicht nur der bloßen Bewahrung von Sicherheit widmen, sondern den Beherrschten ebenfalls ermöglichen, Zufriedenheit zu erlangen und ihre eigenen Interessen im Rahmen der gesellschaftlichen Ordnung zu realisieren (Hobbes 1998: 222). Die souveräne Macht muss sich also auch an diesem Ziel messen lassen, denn es ist Aufgabe des Souveräns, Gesetze zu machen und politische Entscheidungen zu treffen, die Frieden, Sicherheit und Zufriedenheit des Volkes garantieren. Obschon den Bürgerinnen keine rechtliche Grundlage gegeben ist, den Souverän zu überwerfen, lassen sich doch gute Argumente finden, dass dieser Souverän aufhört, souverän zu sein, wenn er Frieden, Sicherheit und Zufriedenheit nicht garantieren kann. Denn die Legitimation, die höchste Autorität zu tragen, hängt nach Hobbes von der Bereitstellung dieser Güter ab. Werden diese Güter nicht bereitgestellt, kann das Volk den Souverän absetzen, so wie ein Anwalt gefeuert werden kann, wenn er den von den Repräsentierten bestimmten Aufgaben nicht nachkommt (Rhodes 2021: 216f.).

Der begriffsgeschichtliche Schritt zurück und die Auseinandersetzung mit Bodin und Hobbes veranschaulicht, dass die frühen Souveränitätskonstruktionen Frieden, Sicherheit, Eigentum und die Verwirklichung individueller Ziele von der Existenz einer höchsten Macht abhängig machen. Diese höchste Macht kann durch einen Einzelnen oder eine Versammlung ausgeübt werden, was nahelegt, dass beide sich nicht mit der Frage befassen wollen, wer die höchste Macht ausübt, sondern daran interessiert sind zu klären, warum eine absolute Macht notwendig ist und wie sie zur Grundlage legitimer Herrschaft werden kann. Beide sind deswegen auch wichtiger als Staats- denn als Demokratietheoretiker. Nach Bodin und Hobbes ist die Unterscheidung von Souverän und Regierung für die effektive Staatsorganisation unerlässlich. Zudem machen beide die produktive Gesetzgebungsfunktion zum Wesenskern souveräner Macht. Insbesondere vor dem Hintergrund des Schmittschen Paradigmas zeigt die Diskussion ihrer Theorien, warum Fragen der Souveränität nicht einfach nur Machtfragen sind, sondern auch Fragen der problemorientierten gesellschaftlichen Organisation.

3. Volkssouveränität und Demokratie

Bodin und Hobbes konnten für ihre Souveränitätstheorien darauf verzichten, den Begriff des Volkes näher zu definieren oder ihm als politischem Akteur einen relevanten Platz einzuräumen. Hobbes (1998: 43, 115; 2003: 95) erklärt, dass ein politischer Staat und ein Souverän durch die kollektive Entscheidung des Volkes erst entstehen. Zweifelsohne kann dies als rudimentäre Idee eines demokratischen *pouvoir constituant* ausgewiesen werden. Aber das Volk spielt nach dem Gründungsakt keine Rolle, es zerfällt wieder in seine Einzelteile oder begibt sich in einen tiefen Schlaf. Kurzum, es hört auf Volk zu sein und existiert nur als passive Anhäufung schutzbedürftiger Einzelner. Auch Bodin kann sich vorstellen, dass ein Volk souverän ist. Er unterstreicht, dass diese Form der Souveränität ebenso absolut ist wie die eines souveränen Fürsten, denn die vom Volk ernannten Regierenden können nie selbst souverän, sondern nur Verwalter der souveränen Macht sein (Bodin 1992: 4). Allerdings konzentriert Bodin sich auf die monarchische Herrschaft und behandelt die Volkssouveränität nur am Rande. Für die politische Theorie ist die grundsätzliche Geste der Bodinschen und Hobbesschen Arbeiten dennoch formgebend, denn diese bezeichnen eben mit Souveränität die „ungeteilte und ausschließliche Funktion der Gesetzgebung“. In nachfolgenden Demokratietheorien bedeutet „Volkssouveränität [...] darum [...] nichts anderes, als daß die Gesetzgebung ungeteilt und ausschließlich dem Volk zukommt, während das staatliche Gewaltmonopol in den Händen der Exekutive als der Spitze aller gesetzesanwendenden Instanzen verbleibt“ (Maus 2011: 111).

John Locke hat mit seinen *Two Treatises of Government* die absolutistisch-monarchistische Theorie widerlegt und Begriffen wie Volkssouveränität und Mehrheitsherrschaft einen gewichtigen Platz in der politischen Theorie erstritten. Nach Locke kommt ein politischer commonwealth dann zustande, wenn „any number of men have [...] consented to make one community or government“ (Locke 2003: 141). Demnach geht jeder legitime politische Staat auf eine kollektive Entscheidung der zukünftigen Beherrschten zurück: „And thus that which begins and actually constitutes any political society, is nothing but the consent of any number of freemen capable of a majority, to unite and incorporate into such a society“ (Locke 2003: 143). Dieses Argument verweist auf die gewichtige Rolle, die dem Volk in der Konstitution eines legitimen politischen Körpers zukommt, da eine gerechte Ordnung nur mit der Zustimmung der Beherrschten geschaffen werden kann.

Selbstverständlich ist nach Locke das Volk souverän, denn es besitzt immer die Möglichkeit, eine Regierung abzurufen bzw. eine neue zu benennen (Locke 2003: 166). Darüber hinaus trennt auch Locke grundsätzliche politische Entscheidungen – wie die Benennung oder Abberufung einer Regierung – vom alltäglichen Geschäft des Regierens (vgl. Gencer 2010). Da für seine Idee von Freiheit – d.h. Freiheit als Recht auf Eigentum und Schutz von Eigentum und Person – Gesetze konstitutiv sind, weist er der Legislative die höchste Macht („supreme power“) zu (Locke 2003: 158). Nichtsdestotrotz verbleibt die Souveränität beim Volk, die Legislative kann die Gesetzgebungsmacht nicht übertragen, da ihr diese nur vom Volk zugewiesen („delegated“) bzw. legislative Macht nur von der Volkssouveränität abgeleitet („derived“) ist. Locke folgert, dass einzig das Volk die Form des politischen Staates bestimmen und die Gesetzgebungsmacht zuweisen kann (Locke 2003: 163).

Interessanterweise begrenzt Locke die fürstliche Souveränität. Obschon Fürsten höchste exekutive Macht und politische Autorität innehaben, verfügen sie nicht allein über die souveräne Macht, da sie – wie im Fall der englischen Monarchie – nur an der Gesetzgebung beteiligt sind. Weiter argumentiert Locke, dass dieser höchsten exekutiven Macht nur so lange Gehorsam zu leisten ist, wie sie gesetzmäßig regiert und die Beherrschten schützt. Kurzum, so lange ein Fürst durch seine Regierung den Allgemeinwillen realisiert, müssen die Beherrschten gehorchen. Wenn sich das fürstliche Handeln allerdings nicht am Allgemeinwillen orientiert, sondern den Fürstenwillen zu realisieren sucht, dann kann der Fürst als Privatmann ohne Macht angesehen werden, dem niemand Gehorsam schuldig ist (Locke 2003: 167). Dieses Argument untermauert, dass Locke und der frühe englische Liberalismus die tradierte Herrschaftslegitimation umkehren, denn der Fürst fungiert als Agent des Volkes.

Dennoch sollte die Volksermächtigung nicht als radikaldemokratische Massenerweckung missverstanden werden, wie auch die historische Forschung zur Erfindung der Volkssouveränität nahelegt. Edmund S. Morgan beschreibt die Erfindung des Volkes im England des siebzehnten Jahrhunderts als raffinierte Fiktion, um aristokratische und bürgerliche Macht gegenüber dem König zu sichern. Aus dieser Perspektive ist Volkssouveränität dann nicht zuerst Ermächtigung des Volkes gegenüber den Mächtigen, sondern Erhebung des Volkes zur höchsten Macht mittels der Erhebung gewählter Volksvertreterinnen (Morgan 1988: 58; Skinner 2010). Eine Analyse der Volkssouveränität im Kontext der Amerikanischen Revolution kann zu ähnlichen Beobachtungen kommen. Denn die Berufung auf das Volk kann

nicht darüber hinwegtäuschen, dass die erste moderne Demokratie von wenigen weißen, wohlhabenden Männern und zu deren Vorteil geschaffen wurde. Zugespitzt könnte die Erfindung der Volkssouveränität also auch als Neubestimmung des Legitimationsnarrativs politischer Herrschaft interpretiert werden. Politische Körperschaften (Parlamente) und mächtige gesellschaftliche Gruppen (Aristokratie oder Bürgertum) fordern ein, an der Macht teilhaben zu dürfen und untermauern diese Forderung mit der Anmerkung, dass sie zwar nicht von Gott, aber doch vom Volk autorisiert sind und in dessen Namen agieren. Trotzdem sei angemerkt, dass sich der Legitimationsnarrativ gerechter politischer Herrschaft mit der Erfindung der Volkssouveränität maßgeblich verändert. Denn das Volk ist nun nicht mehr nur theoretisch zur Herrschaftsbegründung notwendig, sondern verfügt über eine politische Rolle und ist insofern souverän, als dass ihm von Locke beispielsweise ein Recht auf Widerstand eingeräumt wird, das noch bei Bodin und Hobbes undenkbar ist.

Eine systematische Auseinandersetzung mit der Volkssouveränität findet sich dann bei Rousseau. Im *Gesellschaftsvertrag* schreibt er prominent im sechsten Kapitel des ersten Buches über den Souverän und definiert das Volk als die höchste Macht eines legitimen, von Gesetzen regierten Staates. Rousseau weist dem souveränen Volk insofern absolute Macht zu, als dass dieses sich selbst kein Gesetz „auferlegen“ kann, dass es durch seine Gesetzgebungsfunktion nicht wieder aufheben könne (Rousseau 2000: 28). Hierin unterscheidet sich Rousseau also nicht wesentlich von Bodin, denn er setzt an die Stelle des fürstlichen Souveräns einfach das Volk – das heißt, die männlichen Staatsbürger aller gesellschaftlichen Klassen (Maus 2011: 111). Ähnlich wie Hobbes (1998: 108ff.), unterscheidet er das Volk als politische Körperschaft von der bloßen Menge. Und Rousseau argumentiert, dass dieses souveräne Volk keine Interessen haben kann, die den Interessen der Einzelnen widersprechen. Er schließt den Absatz mit der Bemerkung, dass der Souverän allein „durch sein bloßes Dasein, stets“ das ist, „was [er] sein soll“ (Rousseau 2000: 29). Formulierungen dieser Art haben liberale Autoren wie Karl Popper (2013) dazu gebracht, Rousseau als Vertreter einer Theorie der unbegrenzten Souveränität zu verurteilen und ihm eine illiberale Grundlegung der Politik zu unterstellen. Eine Diskussion des Rousseauschen Verfassungsstaates allerdings widerlegt diese Interpretation.

Nach Rousseau ist jeder von Gesetzen beherrschte Staat als Republik zu bezeichnen. Weiter führt er aus, dass solche Rechtsstaaten üblicherweise die alltägliche Regierungsmacht von der souveränen Macht trennen (Rousseau 2002: 179). Auch hier folgt Rousseau also Bodin und entwickelt

dessen Argument mit Blick auf die Volkssouveränität weiter (Tuck 2016: 142; Sonenscher 2020: 138f.). Verkürzt dargestellt, beschreibt Rousseau den republikanischen Staat dann als einen politischen Körper, der auf die Arbeitsteilung zwischen einer souveränen (Grund)gesetzgebenden Volksversammlung und einer delegierten gesetzverordnenden Regierung angewiesen ist.

Zum besseren Verständnis dieser Art Republik hilft der Verweis auf die im *Gesellschaftsvertrag* eingeführte wichtige Unterscheidung von Gesetzen und Verordnungen. Erstere bezeichnet Rousseau als Handlungen des Souveräns, Letztere als Handlungen der Obrigkeit (Rousseau 2002: 171). Im zeitgenössischen Sprachgebrauch kann dies als Unterscheidung von Verfassungsrecht und einfachem Recht verstanden werden. Und obgleich Rousseau allenfalls einen rudimentären Verfassungsbegriff besitzt, zeigen die Gleichsetzung von Gesetzen und Handlungen des Souveräns sowie die Diskussion der Rolle von Grundgesetzen, dass seine politische Theorie nur mit Rückgriff auf den modernen Verfassungsbegriff und eine demokratische Praxis der Verfassungsgebung und -änderung nachvollziehbar und realistisch wird. Hierzu erklärt Rousseau, dass Grundgesetze „die Beziehung des Ganzen zum Ganzen oder des Souveräns zum Staat [...] regeln“ (Rousseau 2000: 59).¹ Und er fährt fort, dass es nicht ausreicht, „daß das versammelte Volk die Verfassung des Staates einmal dadurch festgelegt hat, daß es ein Gesetzeswerk in Kraft setzte“ (Rousseau 2000: 99). Verfassungsgesetze sind also die grundlegenden Regeln für die Organisation des politischen Gemeinwesens, aber keine ewig währenden absoluten Befehle. Sie sind bindende Erklärungen des Allgemeinwillens, bis diese vom souveränen Volk durch neue ersetzt werden (Rousseau 2000: 97).

Um sicherzustellen, dass die Bürgerinnen regelmäßig über das politische Gemeinwesen, dessen Form und Gesetze und das Regierungspersonal entscheiden können, argumentiert Rousseau, dass es „neben außerordentlichen Volksversammlungen, die durch unvorhersehbare Fälle nötig werden können“, feste und „regelmäßig wiederkehrende [...] Versammlungen“ geben muss, „die durch nichts aufgehoben oder verschoben werden können“ (Rousseau 2000: 99; auch 109). Gegen den Einwand, dass derartige Versammlungen des Volkes in größeren Staaten unmöglich sind, empfiehlt Rousseau, „keine Hauptstadt zu dulden und den Regierungssitz abwechseln“.

1 Zum Begriff des Grundgesetzes im Gesellschaftsvertrag, vgl. Schwartzberg (2003), Petersen (2021).

selnd in jede Stadt zu legen und dort auch jeweils die Landstände zu versammeln“ (Rousseau 2000: 100).² Und er beschreibt, wie sich das Herrschaftsverhältnis während der Volksversammlungen auflöst:

„Von dem Augenblick an, da das Volk rechtmäßig als souveräne Körperschaft versammelt ist, endet jede Rechtsprechung der Regierung, ist die Exekutive ausgesetzt und die Person des letzten Bürgers genauso geheiligt und unverletzlich wie die des ersten Beamten, weil es keine Stellvertreter mehr gibt, wo sich der Vertretene befindet“ (Rousseau 2000: 101).

Dass diese Versammlung als verfassungsgebende und -ändernde Institution definiert werden kann, bestätigt auch seine Anmerkung, dass in Abstimmungen über wichtige Gesetze qualifizierte Mehrheiten die beste Lösung darstellen (Rousseau 2000: 117).

Vor diesem Hintergrund wird Rousseau auch als erster systematischer Theoretiker der verfassungsgebenden Gewalt bezeichnet (Tuck 2016; Colón-Ríos 2020; Petersen 2021). Die Unterscheidung der Gesetzgebungsmacht des versammelten Volkes von der politischen Macht der Regierung hat zweifelsohne Sieyès Theorie von *pouvoir constituant* und *pouvoir constitué* und die Verfassungspolitik der Französischen Revolution beeinflusst (vgl. Tuck 2016: 163f.). Für den Begriff der Volkssouveränität sei festgehalten, dass Rousseau nicht einfach nur eine neue Theorie partizipativer Demokratie entwirft (Pateman 1970: 22; Pettit 2013: 12ff.), sondern den ersten systematischen Versuch unternimmt, dem Volk eine gestalterische politische Rolle im modernen Staat zuzuweisen.

Mit Verweis auf Locke und Rousseau lässt sich die frühe Theorie der Volkssouveränität grundsätzlich ordnen. Zunächst nehmen beide die bei Bodin angelegte Trennung von Souverän und Regierung auf. Nach Locke autorisiert das Volk Repräsentanten für einen begrenzten Zeitraum die Verwaltung der souveränen Macht zu übernehmen und politische Entscheidungen zu treffen. Die aktive politische Rolle des Volkes beschränkt sich auf Autorisierungsakte (Wahlen) und den politischen Widerstand bzw. die Abberufung der Regierung und Änderung der politischen Form (Revolution). Nach Rousseau schafft das versammelte Volk allgemeine Gesetze, auf deren Grundlage Regierungsbeamte das Gemeinwesen organisieren. Das Volk muss somit nicht dauerhaft versammelt sein, kann aber durch die periodische Vollversammlung die politische Ordnung immer wieder

2 Zur föderalen Struktur des Rousseauschen Staates, vgl. Sonenscher (2020), Petersen (2021).

grundlegend ändern und somit die politischen Amtsgeschäfte gewählten Vertreterinnen anvertrauen. Aus diesem Grund ist die Praxis der Volkssouveränität bei Rousseau umfassender als bei Locke.

Historisch hat sich das Modell der delegierten, repräsentativen Demokratie über die großen Revolutionen in Amerika und Frankreich durchgesetzt. In den *Federalist Papers* wird dieses System auch als die einzig effektive demokratische Regierungsform für große Staaten ausgewiesen (Madison 2003: 76), denn erst politische Repräsentation macht einen großen, modernen Staat handlungsfähig.³ Da nicht mehr alle Mitglieder des politischen Körpers aktiv an Entscheidungen teilnehmen müssen, sondern ihren Anteil an der souveränen Macht an wenige Ausgewählte delegieren, werden Entscheidungsprozesse vereinfacht. So können moderne Massengesellschaften sich auf Grundlage der Volkssouveränität organisieren.

Wenngleich die Grundzüge der Theorie repräsentativer Demokratie nach den großen Revolutionen weitgehend ausgeformt sind, beschreibt John Stuart Mill das Wirken der Volkssouveränität im 19. Jahrhundert dann noch einmal grundlegend neu. Zunächst folgt auch Mill dem tradierten Argumentationsstrang, wenn er z.B. in seinen *Considerations on Representative Government* erläutert, dass ein repräsentatives System voraussetzt, dass das gesamte Volk – oder zumindest ein vielzähliger Teil des Volkes – periodisch Vertreterinnen wählt, die für einen begrenzten Zeitraum mit der Ausübung der souveränen Macht betraut werden (Mill 1977: 422; auch 403f). Volkssouveränität ist also auch bei Mill der Ausgangspunkt politischer Macht und eine realistische Praxis derselben ist ohne die Komplexitätsreduktion politischer Wahlen undenkbar. Bei Mill zerfällt das Volk aber nach einer Wahl nicht wieder in seine Einzelteile, denn er versteht die repräsentative Versammlung als Abbild des Volkswillens – vorausgesetzt, dass sich die Zusammensetzung der Versammlung an der gesellschaftlichen Pluralität orientiert (Mill 1977: 433). Gegen die reaktionäre Kritik repräsentativer Versammlungen als Orten bloßen Geredes wendet Mill ein, dass diese einen Raum für gesamtgesellschaftliche Diskussionen bieten und somit den Austausch zwischen relevanten gesellschaftlichen Gruppen und Interessen erst ermöglichen: “Their part is to indicate wants, to be an organ for popular demands, and a place of adverse discussion for all opinions relating to public matters, both great and small” (Mill 1977: 433).

3 Die *Federalists* beziehen sich explizit auf Hume (1994: 232) und Montesquieu (2002: 160).

Unzweifelhaft erkennt Mill, dass repräsentative Versammlungen im demokratischen Willensbildungsprozess eine fundamentale Rolle spielen. Das Volk muss die Bereitschaft zeigen, sich politisch zu beteiligen, das heißt, an Wahlen teilzunehmen und gewisse politische Ämter zu übernehmen (Mill 1977: 404). Mill ist aber kein Theoretiker der partizipativen Demokratie im engeren Sinne und schreibt dem versammelten Volk keinesfalls eine dauerhafte politische Rolle in der Herrschaftsorganisation zu (Thompson 1976: 13ff.). Die Auseinandersetzung über öffentliche Probleme und mögliche Lösungen im Parlament garantiert, dass verschiedene Interessen einbezogen werden und ein reger Meinungsaustausch stattfindet. Repräsentative Versammlungen bezeichnet er dementsprechend auch als nationale Beschwerdekomitees und Meinungskongresse. Es sind politische Arenen, in denen nicht nur die allgemeinen Ansichten der Nation vertreten sind, sondern die Meinungen aller Gesellschaftsschichten und bestenfalls auch jedes Individuums. Ein Ort also, "where every person in the country may count upon finding somebody who speaks his mind, as well or better than he could speak it himself not to friends and partisans exclusively, but in the face of opponents" (Mill 1977: 432).

Mill deutet die Praxis der Volkssouveränität insofern um, als dass er der geordneten Deliberation über politische Entscheidungen Relevanz zuschreibt. Sein Entwurf behebt nicht das grundsätzliche Problem, dass sich die Beteiligung in repräsentativen Systemen auf Wahlen beschränkt – was nebenbei bemerkt auch nicht im Interesse seiner elitären politischen Theorie ist. Aber er führt aus, wie in der Logik eines repräsentativen und parlamentarischen Systems Volkssouveränität als dauerhafte Triebkraft politischer Entscheidungen gedacht werden kann. Natürlich nimmt das Volk mit der Abordnung von Vertreterinnen keine Generalautorisierung vor, sondern entscheidet für einen begrenzten Zeitraum, wer die Interessen der Gesamtheit vertreten soll. Diese Repräsentantinnen sind laut Mill nicht notwendigerweise Experten des guten Regierens – weswegen er sich auch für die Berufung besonders befähigter Politiker in Regierungspositionen ausspricht –, sondern sollen ihre hauptsächliche Funktion in der Aushandlung im Sinne der Allgemeinheit angemessener politischer Entscheidungen finden. Hiermit gewinnt der liberale Begriff der Volkssouveränität an Kontur, da Mill klarstellt, dass das Parlament nicht einfach nur als Aktionsorgan einer Minderheit auftreten und Klassengesetzgebung praktizieren kann. In den politischen Debatten muss sich die Volkssouveränität immer wieder neu aggregieren und so eine Permanenz gewinnen, damit die repräsentative

Versammlung die Grundlage für gute politische Entscheidungen schaffen und die Regierung effektiv kontrollieren kann.

Zeitgleich mit Mill entwickelt Karl Marx die radikale Theorie demokratischer Volkssouveränität weiter. Die Grundzüge des Marxschen Republikanismus finden sich in den frühen Schriften. In der *Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie* schreibt er, dass „[i]n der Demokratie [...] die Verfassung, das Gesetz, der Staat selbst nur eine Selbstbestimmung des Volks und ein bestimmter Inhalt desselben“ sind (Marx 1976: 232). Während der Revolution von 1848 fordern Marx, Engels, Bauer und andere deutsche Kommunisten, dass Deutschland zu einer „einigen, unteilbaren Republik erklärt“ wird, einem politischen Körper in dem jeder „Deutsche, der 21 Jahre alt“ ist, das Wahlrecht besitzt und wählbar ist (Marx/Engels 1971: 3). Das zeigt, dass Demokratie auch in der frühen sozialdemokratischen Theorie vorrangig mit der Universalisierung des Wahlrechts gleichgesetzt wird. Die Ermächtigung der Beherrschten zur Wahl und Kandidatur für politische Ämter ist auch hier Grundlage für eine auf der Volkssouveränität gegründete politische Ordnung.

Mit dem Scheitern der 1848er Revolutionen und der europaweiten Konsolidierung autoritärer Macht grenzt Marx sich in seinen späteren Schriften dann explizit vom Republikanismus ab. Paradigmatisch ist die *Kritik des Gothaer Programms*, in der er die politischen Forderungen der Deutschen Sozialdemokratie („allgemeines Wahlrecht, direkte Gesetzgebung, Volksrecht, Volkswehr“) als konventionelle „demokratische Litanei“ und „bloßes Echo der bürgerlichen Volkspartei“ tituliert. Die Partei strebe einen Republikanismus an, der „in der Schweiz [oder] den Vereinigten Staaten“ bereits realisiert sei und das Problem des Kapitalismus nicht behoben habe (Marx 1973: 29). Die Kritik zeigt, dass die Erfahrung der gescheiterten Revolution Marx Demokratietheorie grundsätzlich verändert hat. In seinem Aufsatz über die Pariser Kommune skizziert er dann eine radikaldemokratische Praxis, die er anstelle der sozialdemokratischen Litanei realisiert sehen will.

Die politische Legitimität der Pariser Kommune geht nach Marx eindeutig auf die Volkssouveränität zurück, denn die „Kommune bildete sich aus den durch allgemeines Stimmrecht in den verschiedenen Bezirken von Paris gewählten Stadträten“. Diese „waren verantwortlich und jederzeit absetzbar“ (Marx 1962: 339). Das heißt, die gewählten Vertreterinnen verfügten nicht über ein freies, sondern ein imperatives Mandat und waren dem souveränen Volk wirklich untergeordnet. Auch hebt Marx die strikte Hierarchie der Kommune hervor, denn alle Glieder der vollziehenden Gewalt wurden der politischen Versammlung unterstellt und in „verantwortliche

und jederzeit absetzbare Werkzeug[e] der Kommune verwandelt“ (Marx 1962: 339). Die Versammlung der gewählten Volksvertreterinnen steht als höchstes politisches Organisationsorgan über den ausführenden, für die Gesellschaftsorganisation notwendigen Institutionen. Es ist keine „parlamentarische, sondern eine arbeitende Körperschaft,“ d.h., ein politisches Organ, das zugleich „vollziehend und gesetzgebend“ ist (Marx 1962: 339). Die Versammlung bildet die Spitze eines föderalen Systems kommunaler politischer Versammlungen, denn „Landgemeinden eines jeden Bezirks sollten ihre gemeinsamen Angelegenheiten durch eine Versammlung von Abgeordneten in der Bezirkshauptstadt verwalten, und diese Bezirksversammlungen dann wieder Abgeordnete zur Nationaldelegation in Paris schicken [...]“. Auch hier betont Marx noch einmal, dass alle „Abgeordneten [...] jederzeit absetzbar und an die bestimmten Instruktionen ihrer Wähler gebunden“ sind (Marx 1962: 340).

Die Pariser Kommune hat laut Marx eine neue politische Form geschaffen. Keine Diktatur des Proletariats, sondern eine demokratische Regierung, die wirklich auf Volkssouveränität gegründet ist. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass sich die Praxis der Volkssouveränität auch in dieser radikal-demokratischen Anordnung auf die Wahl und Abberufung von Vertreterinnen beschränkt. Natürlich sind alle Repräsentantinnen Teil des Volkes, gewählte Versammlungen sind in allen Bezirken des Landes die Orte politischer Entscheidungsfindung und alle ausführenden Organe unterstehen den gewählten Vertreterinnen und werden von diesen kontrolliert. Aber die Kommune ist keine moderne Polis, in der alle Bürgerinnen dauerhaft in irgendeiner Funktion an der politischen Organisation des Gemeinwesens teilhaben. Der Hauptunterschied zu den liberalen Versuchen, demokratische System zu denken und zu bauen, besteht in der Konstruktion des Wahlrechts. Anders als Mill glaubt Marx nicht, dass die Abgeordneten notwendigerweise im Interesse der Allgemeinheit deliberieren und entscheiden. Das imperative Mandat ist also ein Machtmittel des Volkes, um die mit der souveränen Handlungsmacht ausgestatteten Repräsentantinnen an ihren politischen Auftrag und die Auftraggeberin zu erinnern. Auf diese Weise bleibt das Volk souverän und fähig, die Regierung zur Rechenschaft zu ziehen.

Offensichtlich stehen Mill und Marx für sehr unterschiedliche politische Denktraditionen. Beide teilen jedoch die Beobachtung, dass repräsentativ-demokratische Systeme keinesfalls allen Gesellschaftsmitgliederinnen Freiheit oder ein gutes Leben ermöglichen. Und auch ihre Vorschläge, mit diesem Problem umzugehen, haben eine ähnliche Schlagrichtung. Mill emp-

fehlt, das Gesetzgebungsorgan so zu organisieren, dass die Interessen und Sorgen aller in die Diskussion politischer Entscheidungen eingehen und die Gesellschaft die Regierung effektiv kontrollieren kann. Marx argumentiert, dass die Kontrolle der Abgeordneten durch das imperative Mandat dem souveränen Volk immer die Möglichkeit bietet, die politische Versammlung zu steuern und auf das Allgemeinwohl zu verpflichten. In beiden Theorien sind Wahlrecht, Repräsentation und Machtausübung durch eine politische Versammlung Kernelemente der demokratischen Praxis der Volkssouveränität.

4. Populistische Souveränität und der neue Autoritarismus

Wie eingangs erwähnt, bleibt Volkssouveränität lange ein hehres Versprechen für wenige. Bürger ohne Eigentum, Arbeiter und auch Frauen sind über weite Teile auch der jüngeren Geschichte von politischen Rechten ausgeschlossen. Trotzdem ist die Volkssouveränität seit den zwei großen Revolutionen eine feste Bezugsgröße legitimen politischen Handelns. Ende des 19. Jahrhunderts konstatiert Friedrich Nietzsche (1976: 51) treffend, dass das Problem nicht in der Idee einer Volksherrschaft bestünde, sondern in der Tatsache, dass die Figur des Volkes konstruiert wird, um Herrschaft zu legitimieren: „Staat heißt das kälteste aller kalten Ungeheuer. Kalt lügt es auch; und diese Lüge kriecht aus seinem Munde: *Ich, der Staat, bin das Volk*“. Dieses Bild illustriert die paradoxe moderne Idee eines Unterdrückungssystems, das sich auf den Willen der Unterdrückten berufen kann, denn der Staat ist im ausgehenden 19. Jahrhundert in der Regel Obrigkeitsstaat und nur in Ausnahmefällen Repräsentant und Agent der Allgemeinheit.

Wenngleich politische Versammlungen bereits während der 1848er Revolutionen inklusiver sind und im späten 19. Jahrhundert universalistische Forderungen nach einem wirklich allgemeinen Wahlrecht zum Bestandteil progressiver politischer Programme werden, ist die erste tatsächlich repräsentative Verfassungsversammlung – weil auf den Wahlakt aller erwachsenen Bürgerinnen zurückgehend –, die Weimarer Nationalversammlung. Die Weimarer Verfassung könnte somit als erstes modernes Verfassungsdokument bezeichnet werden, dass auf die Souveränität eines ganzen Volkes zurückgeht. Mit der Abschaffung von exkludierenden Wahlgesetzen und der Universalisierung politischer Rechte im 20. Jahrhundert wird ein sol-

cher Begriff des Volkes – der alle Bürgerinnen eines Staates einschließt – zur Grundlage für Wahlen repräsentativer Versammlungen in verschiedenen Ländern.⁴ Interessanterweise beendet in den Vereinigten Staaten erst der Voting Rights Act 1965 den rassistisch motivierten Ausschluss von Wahlen und etabliert ein zumindest formell gleiches Wahlrecht. Und in der Schweiz gestehen die männlichen Bürger den Bürgerinnen erst 1971 in einer Volksabstimmung das volle Wahlrecht zu. Die Staaten also, über die Marx noch im 19. Jahrhundert schrieb, dass die Republik dort schon realisiert sei, haben die rechtlichen Voraussetzungen für die grundsätzlichste Praxis der Volkssouveränität – die Wahl politischer Repräsentantinnen – erst verhältnismäßig spät geschaffen. In beiden Staaten wurde das Volk und dessen vermeintlich souveräne Macht allerdings auch vor der Umsetzung des allgemeinen Wahlrechts als Legimitationsgrundlage politischer Herrschaft angeführt.

Eben die Gefahr, dass die Volkssouveränität zur Rechtfertigung einer exkludierenden Autorität und nicht zur Begründung und Aktualisierung der demokratischen Ordnung dient, hat Claude Lefort (1986: 279) zu dem normativ anspruchsvollen Argument geführt, dass der Platz der Volkssouveränität immer leer bleiben muss und diejenigen, die öffentliche Macht ausüben, diese nie wirklich in Besitz nehmen dürfen. Folglich argumentiert Jürgen Habermas (1992), dass die Volkssouveränität in zeitgenössischen Gesellschaften vor allem in Verfahren verschoben ist. Nach diesem Modell der Demokratie bilden Öffentlichkeit und demokratisch legitimierte Institutionen die zwei grundsätzlichen Handlungszusammenhänge politischen Entscheidens. Und Habermas geht davon aus, dass die durch Wahlen autorisierten parlamentarischen Körperschaften demokratische Verfahren zur Entscheidungsfindung nur dann effektiv nutzen können, wenn „die organisierte Meinungsbildung, die innerhalb des Rahmens staatlicher Organe“ stattfindet, „durchlässig bleibt für die frei flottierenden Werte, Themen, Beiträge und Argumente einer sie umgebenden politischen Kommunikation“ (Habermas 1992: 624f.). Kurzum: Das politische System ist auf die Öffentlichkeit angewiesen, um legitime politische Entscheidungen zu treffen.

4 Mit der Einführung des Frauenwahlrechts etablieren Neuseeland (1893), Finnland (1906) und Norwegen (1913) das allgemeine Wahlrecht bereits vor dem Ersten Weltkrieg. Dänemark setzt so ein Wahlrecht 1915 um und eine Reihe von Ländern folgen nach dem Krieg: z.B. Polen, Uruguay, Ungarn und Österreich 1918, Armenien, Niederlande und Luxemburg 1919. Im Vereinigten Königreich dürfen Frauen erst 1928 und in Frankreich erst 1944 wählen.

In dieser Demokratie ist die „Souveränität vollends zerstreut“ und „verkörpert sich nicht einmal in den Köpfen assoziierter Mitglieder“. Das heißt, Volkssouveränität „sublimiert sich“ nur „zu jenen schwer greifbaren Interaktionen zwischen einer rechtsstaatlich institutionalisierten Willensbildung und kulturell mobilisierten Öffentlichkeiten.“ (Habermas 1992: 626) Damit bleibt das souveräne Handeln des Volkes jedoch nicht auf den Wahlakt beschränkt, sondern wirkt auch über die Öffentlichkeit auf den politischen Prozess ein. Denn die „kommunikativ verflüssigte Souveränität“ kommt in der „Macht öffentlicher Diskurse zur Geltung,“ die „autonomen Öffentlichkeiten entspringt, aber in den Beschlüssen demokratisch verfaßter Institutionen der Meinungs- und Willensbildung Gestalt annimmt“ (Habermas 1992: 626). Eine solche demokratische Praxis zu konstruieren und zu erhalten ist voraussetzungsvoll, denn politische Öffentlichkeiten sind vermachtet. Und Habermas weiß, dass die Realisierung einer demokratischen Öffentlichkeit davon abhängt, ob „meinungsbildende Assoziationen [...] entstehen und [...] das Spektrum der durch Massenmedien, Verbände und Parteien machtabhängig kanalisierten Werte, Themen und Gründe verändern, zugleich innovativ einschränken und kritisch filtern“ (Habermas 1992: 628). Ohne eine aktive und sich ständig wandelnde Zivilgesellschaft lässt sich diese anspruchsvolle Praxis der Volkssouveränität nicht umsetzen.

Nun ist die Theorie der deliberativen Demokratie eher als Skizze eines Zielpunktes oder Endstadiums zu verstehen, auf das sich die Gesellschaft zubewegen sollte und nicht als Beschreibung des Istzustands. Habermas besteht darauf, dass diese Skizze dennoch auf in der Praxis vorkommende Formen des Handelns zurückgeht. Das Problem mit der unfertigen Demokratie besteht demnach schlicht darin, dass der demokratische Modus der Entscheidungsfindung zu wenige Dimensionen politischen Handelns betrifft und das politisch-administrative System nicht wirklich von der „kommunikativ verflüssigten Souveränität“ (Habermas 1992: 626) gesteuert werden kann.

Unter dem Stichwort Postdemokratie (vgl. Wolin 2001, Crouch 2004) wird seit den frühen 2000er-Jahren eine andere Zeitdiagnose zum Formwandel der Demokratie angeführt. Gemäß dieser Analyse sind politische Entscheidungen nur mehr peripher durch Bürgerinnen beeinflusst und auch die politische Öffentlichkeit spielt nicht die von Habermas erhoffte Rolle. Zwar werden Wahlen abgehalten und dem Anschein nach findet auch ein Wettbewerb politischer Ideen und Programme statt. Tatsächlich ist Politik jedoch ein gesteuertes und kontrolliertes Spektakel. Ein Wahlspiel („electoral game“), in dem eine begrenzte Zahl von Problemen verhandelt

wird und dem Volk eine passive, untätige, apathische Rolle zukommt (Crouch 2004: 4).

Da Repräsentantinnen von gesellschaftlichen Interessen entfremdet in kleinen Netzwerken entscheiden, wird allenfalls der Schein von Volkssouveränität aufrechterhalten (Wolin 2001: 570). Unter den Bürgerinnen breitet sich eine Desillusionierung mit der Demokratie aus, weil mächtige Minderheiten und nicht die Allgemeinheit das politische System zur Durchsetzung partikularer Interessen nutzen und politische Eliten öffentliche Forderungen manipulieren (Crouch 2004: 19f.). Diese neue Form einer „despotischen Demokratie“ (Wolin 2001: 569) steht damit „im Widerspruch zu zentralen demokratischen Werten, vor allem zur politischen Gleichheit aller Bürger“ (Ritzi 2014: 270), denn das souveräne Volk ist nur vermeintlich souverän, wobei mächtige Individuen, ökonomische Interessengruppen und global agierende Unternehmen politische Entscheidungen treffen.

Es bietet sich an, den Aufstieg des Populismus vor diesem Hintergrund zu analysieren. Die charakteristische Elitenkritik populistischer Akteure (vgl. Müller 2016: 101; Mudde/Kaltwasser 2017: 11ff.) kann dann als Variante der Kritik an den neoliberalen politischen Umständen und der Postdemokratisierung der Politik verstanden werden (z.B. Crouch 2019, Mouffe 2019). Und das Versprechen, die verflüssigte Souveränität wieder zu verfestigen, stellt eine Antwort auf die Problemlagen einer liberalen, repräsentativen Demokratie dar, in der die Beherrschten sich machtlos und nicht mehr als Autorinnen politischer Entscheidungen fühlen. Da politische Repräsentantinnen nicht die Allgemeinheit, sondern Partikularinteressen vertreten, stößt die populistische Mär der Rückgabe der souveränen Macht an das Volk auf Resonanz. Eben diese Tatsache macht den Populismus zu einer autoritären Gefahr für die Demokratie, da das viel besungene Volk für populistische Projekte nur Mittel zum Zweck ist.

Rhetorisch konstruiert der Populismus eine direkte Verbindung zwischen Bürgerinnen und populistischer Führung – was Nadia Urbinati (2019: 158f.) als direkte Repräsentation bezeichnet. In der Praxis wird das Volk jedoch nur benötigt, um Parteien und Persönlichkeiten an die Macht zu bringen und dort zu halten. Wenn die Erfindung der Volkssouveränität das traditionelle politische Herrschaftsverhältnis umgewendet hat – das beherrschte Volk wird zur höchsten Macht und Staat und Regierung zum ausführenden Organ dieses Souveräns –, sucht der Populismus diese Wendung rückgängig zu machen und orientiert sich an einer vordemokratischen Souveränitätskonzeption. Hier bilden die Souveränität der Mehrheit und

die Macht des erwählten Herrschers ein Kontinuum. Autoritäre Populistinnen aller Länder verstehen Wahlen als Autorisierungsprozesse, in denen absolute Macht delegiert wird. Da sie vom Volk autorisiert sind, können sie eigenständig politische Entscheidung treffen, die trotzdem als Ausdruck des Gemeinwillens verkauft werden.

Insbesondere vordemokratische oder explizit antiliberaler politische Theorien sind hilfreich, um populistische Souveränität besser zu verstehen. Erwähnt sei zunächst der deutsche Rechtsphilosoph Ludwig Thilo, der sich Anfang des 19. Jahrhunderts mit Begriffen wie Verfassung, Repräsentation und Souveränität befasst hat. Nach Thilo soll ein Verfassungsstaat Volkswille und Fürstenwille vereinigen (Thilo 1835: 55). Die Schlagrichtung seiner Theorie ist republikanisch und er grenzt sich explizit von der Demokratie ab, die er mit dem Regime der Französischen Revolution identifiziert (Thilo 1835: 79f.). Im Gegensatz zu anderen republikanischen Theoretikerinnen kann Thilo dem Volk die souveräne Macht nicht zuweisen. Das Volk – also diejenigen, die nicht die Obrigkeit sind und keine politische Macht ausüben (Thilo 1835: 101f.) – ist zu einer selbstständigen, aber untergeordneten „Theilnahme an der Gesetzgebung und Regierung“ berechtigt (Thilo 1835: 103; auch Thilo 1833: 9, 90). Es ist nicht im Besitz der Souveränität, denn souverän ist der Fürst, der jedoch keinesfalls „unumschränkt“ herrschen kann (Thilo 1835: 103f.). Der Fürst wiederum ist dem Volk über- und dem Staat untergeordnet, denn er repräsentiert diesen nur (Thilo 1835: 126). Thilo illustriert seine Überlegungen mit der Bemerkung, dass Napoleon Bonaparte sich nicht zum Souverän, sondern zum „alleinigen Repräsentanten des souveränen Volkes“ erklärt hat (Thilo 1835: 136).

Der hier entworfene monarchistische Republikanismus suggeriert eine Gleichzeitigkeit von Volks- und Fürstenwillen in der Herstellung des Staates und der Organisation und Administration der Gesellschaft. Aber die Rolle des Volkes ist reduziert auf Herrschaftsermöglichung. Dementsprechend bezeichnet Thilo auch „die Zustimmung des Volks“ „nur“ als „die Bedingung, ohne welche niemand rechtmäßiger Weise zur Souveränität gelangen kann“ (Thilo 1833: 270). Obschon also Volkswille und Fürstenwille dieses Herrschaftsmodell begründen, ist der eine dem anderen untergeordnet (Thilo 1833: 159). Das zeigt auch die Anmerkung, dass Entscheidungen „gesetzliche Gültigkeit“ erst durch die „fürstliche Bekräftigung“ erhalten (Thilo 1833: 11). Und Thilo fabuliert in monarchistisch angemessener Manier, dass es die „Vorzüge“ eines Fürsten sind, „die den Blick des Volkes“ anziehen und „ihn als den Würdigsten erscheinen“ lassen (Thilo 1833:

270). Interessanterweise gleicht diese fürstliche Persönlichkeit weniger dem klassischen Monarchen und eher den Cäsaren des 19. Jahrhunderts, also Louis Napoleon oder Otto von Bismarck.⁵

Mit Blick auf den zeitgenössischen Populismus ist Thilos Theorie relevant, da sie veranschaulicht, wie sich ein autoritäres und hierarchisches Herrschaftssystem vermittels des Volkes legitimieren kann. Ohne Berufung auf das Volk kann nach den zwei großen Revolutionen kein Fürst mehr behaupten, legitim zu herrschen. Aus dieser historischen Besonderheit zieht er jedoch nicht die Folgerung, dass damit das Zeitalter autoritärer politischer Führung und Machtzentralisierung beendet ist. Stattdessen verlegt er die Souveränität in den Staat, der wiederum durch Volk und Fürst konstituiert und durch die Verquickung von Volkswillen und Fürstenwillen gesteuert wird. Wenngleich dem Volk also nur eine Nebenrolle im politischen Spiel zusteht, können durch diese Metakonstruktion alle Staatsakte für legitim erklärt werden. Damit die Interessen des Volkes durch politische Entscheidungen umgesetzt werden, bedürfte es dennoch eines politischen Führers, der eigene Machtinteressen zurückstellt und das Allgemeinwohl zum Leitfaden politischer Entscheidungen macht. In Abwesenheit eines solchen Führers ist es unwahrscheinlich, dass öffentliche Probleme gelöst werden und wahrscheinlich, dass der Volkswille einzig zur Legitimation des Herrschaftssystems gebraucht wird.

Im 20. Jahrhundert stellt Carl Schmitt die vielleicht wichtigste Bezugsgröße dar, um die populistische Herrschaftstheorie besser einordnen zu können. Wie oben angemerkt, versteht Schmitt Souveränität als die Macht, Gesetze aufzuheben und assoziiert diese Qualität dementsprechend mit der Exekutive. Diese Tatsache soll allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass er auch dem Volk eine relevante Rolle zuschreibt. In seiner *Verfassungslehre* beispielsweise erklärt er, dass das Volk (oder „die Nation“) durch die Französische Revolution zum „Subjekt der verfassungsgebenden Gewalt wird“. Und obschon Vertreterinnen die Verfassung machen, widerspricht der Prozess keinesfalls der Idee der Volkssouveränität, denn die Französische Nationalversammlung „konnte sich dabei – gegen den König – auf den Willen der französischen Nation berufen“ (Schmitt 2017: 79f.). Hieran lässt sich bereits ablesen, wie wenig Volk es nach Schmitt im politischen Entscheidungsprozess eigentlich braucht, um eine Entscheidung auf die souveräne Macht des Volkes zurückzuführen.

5 Zum Cäsarismusbegriff, vgl. Groh (1972).

Aufschlussreich ist Schmitts Definition des Volkes und dessen Rolle im politischen Prozess. Er folgt Sieyès, wenn er das Volk, das sich eine Verfassung gibt und *pouvoir constituant* ist, vom konstituierten Volk (*pouvoir constitue*), das Repräsentantinnen wählt und „beim Volksentscheid tätig“ wird (Schmitt 1927: 32), unterscheidet. Ähnlich wie bei Thilo, besteht das Volk für Schmitt aber vor allem aus denjenigen, „die keine behördlichen Funktionen“ ausüben und „nicht regieren“ (Schmitt 1927: 33). Hieraus wird deutlich, dass für Schmitts Begriffsbestimmungen die Trennung von Herrschern und Beherrschten konstitutiv ist. Und der reduzierte Volksbegriff erklärt, warum er sich als Sitz der Souveränität nur eine politische Körperschaft vorstellen kann, die in der Lage ist einen Ausnahmezustand zu verhängen. Das wirft natürlich die Frage auf, was das Volk nach Schmitt überhaupt kann oder darf.

Schmitt bietet eine mit ideengeschichtlichen Verweisen garnierte populistische Antwort, denn er definiert „die Akklamation“ – den „zustimmende[n] oder ablehnende[n] Zuruf der versammelten Menge“ – als „die eigentlichste Tätigkeit, Fähigkeit und Funktion des Volkes“ (Schmitt 1927: 34). Das Volk kann kein qualifiziertes Urteil über Sachfragen beantworten oder wie attische Bürger selbst die Regierungsgeschäfte führen – hier ist Schmitt ganz moderner Rationalist. Wenn er aber erklärt, dass durch Abstimmungen das „auf dem Markt“ versammelte, unmittelbar und spontan agierende Volk zu einem „Additionsverfahren gemacht“ wird (Schmitt 1927: 35), zeigt er sich als Volksmystiker und tief konservativer Denker.

Insbesondere seine Diskussion der verfassungsgebenden Gewalt erlaubt es uns, die Grundordnung des idealtypischen Schmittschen Staates und die populistische Verbindung von Volk und politischer Führung herauszuarbeiten. In *Die Diktatur* schreibt er über die Möglichkeiten einer souveränen Diktatur und zeichnet damit den Weimarer Weg in den Autoritarismus quasi vor. Schmitt erklärt hier, dass sich alle Diktaturen durch die Absicht auszeichnen, einen bestimmten Zustand herbeizuführen. Und er führt aus, dass die „souveräne Diktatur [...] in der gesamten bestehenden Ordnung den Zustand“ sieht, „den sie durch ihre Aktion beseitigen will“, um dann einen neuen „Zustand zu schaffen“ und „eine Verfassung zu ermöglichen“, die wir als „wahre Verfassung“ bezeichnen können (Schmitt 2015a: 134). Als Rechtswissenschaftler versteht er, dass eine derartige Aufhebung der Verfassung als zutiefst autoritär gilt und die Berufung „auf eine herbeizuführende Verfassung“ (Schmitt 2015a: 134) nicht ausreicht. Und genau hier kommt das souveräne Volk und die verfassungsgebende Gewalt ins Bild, denn Schmitt argumentiert, dass eine Diktatur sich als legitim ausweisen

kann, „wenn eine Gewalt angenommen wird, die, ohne selbst verfassungsmäßig konstituiert zu sein, trotzdem mit jeder bestehenden Verfassung in einem solchen Zusammenhang steht, daß sie als die begründende Gewalt erscheint“ (Schmitt 2015a: 134).

Weniger kryptisch formuliert beruft sich die „souveräne Diktatur“ nach Schmitt also „auf den *pouvoir constituant*“ (Schmitt 2015a: 136). Da sich dieser nie wirklich konstituieren kann, bietet die Bezugnahme auf das souveräne Volk also die Möglichkeit, Entscheidungen als immer irgendwie vom Volk gewollt auszuzeichnen. Er macht sich in diesem Zusammenhang die paradoxe Idee einer nie greifbaren höchsten Macht zu eigen und erklärt, dass der Volkswille immer „unklar sein“ muss und „durch die Repräsentation erst formiert wird“ (Schmitt 2015a: 140). Das spielt einer auf politische Führerschaft und Machtzentralisierung ausgerichteten politischen Theorie selbstverständlich in die Karten, denn wenn sich der Volkswille nur diffus äußern kann, kann jede politische Entscheidung an das verfassungsgebende Volk rückgebunden werden. Es braucht also nur der Idee des Volkes, nicht aber dessen Handelns. Und in eben dieser minimalistischen, autorisierenden Berufung auf das Volk liegt der Kern der autoritären, populistischen Souveränitätskonstruktion, die Schmitts politisches Denken mit zeitgenössischen populistischen Projekten verbindet.

Die Ausführungen von Thilo und Schmitt sollen nicht als Theorien des Populismus missverstanden werden, sondern vielmehr als illiberale Versuche, dem Volk auch in nichtdemokratischen Herrschaftssystemen einen Platz einzuräumen. Für beide Theorien ist der Volkswille wichtiger als die Volkssouveränität, denn die Idee eines politisch aktiven Volkes verträgt sich für beide Autoren nicht mit dem Anspruch, einen durchsetzungsfähigen Staat zu begründen und zu erhalten. Der autoritäre Charakter dieser Theorien wird deutlich, wenn die sich daraus ergebende politische Praxis untersucht wird. Obwohl das Volk, der Volkswille oder die herrschaftsbe gründende Macht des *pouvoir constituant* politische Herrschaft begründen sollen, geht die Rolle des Volkes nicht über die Akklamation heraus.

Was ist also populistische Souveränität, könnte man abschließend fragen? Und inwiefern hilft uns der Begriff demokratische besser von autoritären politischen Formationen zu unterscheiden? Populistische Projekte und Programme denken das Verhältnis von Volk und politischer Führerschaft deszendend (von oben nach unten). Anders ausgedrückt dient das Volk vor allem der Legitimation von Herrschern und politischen Entscheidungen. Die Interessen der Bürgerinnen sind für Populistinnen irrelevant und es geht Ihnen auch nicht darum, diese zu ermitteln. Vor diesem Hintergrund

sind Referenden dann nicht als Einladung zur öffentlichen Deliberation zu verstehen, sondern als Akklamationsprozesse des vom populistischen Führer erkannten authentischen öffentlichen Interesses (Müller 2016: 29). In diesen Prozessen integrieren sich Volkswille und Führerwille entweder automatisch oder die Ergebnisse werden solange manipuliert, bis dies der Fall ist. Das betrifft natürlich auch andere Prozesse, beispielsweise Wahlen. Die Anfechtung der US-Präsidentschaftswahl von 2020 kann beispielsweise als Versuch verstanden werden, das Auseinanderdriften von Volkswillen und populistischem Willen durch Manipulation der Ergebnisse zu verschleiern und das „Problem“ einer Wahlniederlage verschwinden zu lassen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass der anschließende Sturm auf das US-Kapitol im alternativen Kosmos des Populismus natürlich als berechtigte Reaktion des Volkes auf den Diebstahl der Wahl konstruiert und legitimiert wird.

Sowohl die in der Wahl unterlegenen Bürgerinnen und Bürger als auch die gewaltbereiten Protestierenden konstituieren bestenfalls einen Teil des amerikanischen Volkes. Nichtsdestotrotz wird das Volk im populistisch autoritären Diskurs mit diesen Gruppen identifiziert, was wiederum Schlüsse über den Volksbegriff des Populismus zulässt. Hier zeigt sich, dass die populistische Konstruktion des Volkes keiner ideologisch robusten, sondern einer flexiblen und opportunistisch-loyalistischen Logik folgt. Natürlich sind populistische Politiken elitenkritisch und viele Populisten greifen Minderheiten an. Das Volk der Populismus bilden letztlich aber all diejenigen, die sich der Bewegung anschließen, ihre Unterstützung öffentlich zeigen und das populistische Projekt gegen Kritik und ‚Feinde‘ verteidigen. Und populistische Souveränität bezeichnet dann eben die Macht einer begrenzten Zahl von Unterstützerinnen – selten mehr als die Mehrheit der Wahlberechtigten – eines populistischen Projekts oder Führers. Die Herrschaftsausübung durch auf diesem Weg ermächtigte Populistinnen ist keinesfalls als Volksherrschaft oder Demokratie misszuverstehen, sondern stellt eine neue Form des Autoritarismus dar und sollte als solche auch benannt werden.

Literatur

- Boldt, Hans/Conze, Werner/Haverkarte, Görg/Klippel, Diethelm/Koselleck, Reinhart 1990: Staat und Souveränität. In: Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe* Bd. 6.. Stuttgart: Klett-Cotta, S. 1–154.
- Bodin, Jean 1992: *On Sovereignty. For Chapters from the Six Books of the Commonwealth*. Cambridge: Cambridge University Press.

- Bodin, Jean 1969: *Six Books on the Commonwealth*. Oxford: Blackwell.
- Colón-Ríos, Joel 2020: *Constituent Power and the Law*. Oxford: Oxford University Press.
- Crouch, Colin 2004: *Post-Democracy*. London: Polity.
- Crouch, Colin 2019: Post-Democracy and Populism. In: *The Political Quarterly* 90(S1), S. 124–137.
- Filmer, Robert 1991: *Patriarchia and Other Writings*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 172–83.
- Arihiro Fukuda 1997: *Sovereignty and the Sword: Harrington, Hobbes, and Mixed Government in the English Civil Wars*. Oxford: Oxford University Press.
- Bedri Gencer 2010: Sovereignty and the Separation of Powers in John Locke. In: *The European Legacy* 15(3), S. 323–39.
- Grimm, Dieter 2015: *Sovereignty. The Origin and Future of a Political and Legal Concept*. New York: Columbia University Press.
- Groh, Dieter 1972: Cäsarismus. In: Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe* Bd. 1. Stuttgart: Klett-Cotta, S. 726–71.
- Habermas, Jürgen 1992: Volkssouveränität als Verfahren. In: Habermas, Jürgen, *Faktizität und Geltung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hobbes, Thomas 2003: *On the Citizen*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Hobbes, Thomas 1998: *Leviathan*. Oxford: Oxford University Press.
- Hume, David 1994. *Political Writings*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Kahan, Alan S. 2003: *Liberalism in Nineteenth-Century Europe: The Political Culture of Limited Suffrage*. New York: Palgrave.
- Kelly, Duncan 2017: Populism and the History of Popular Sovereignty. In: Kaltwasser, Cristobal R. et. Al. (Hg.), *The Oxford Handbook of Populism*. Oxford: Oxford University Press, S. 511–534.
- Lefort, Claude 1986: *The Political Forms of Modern Society*. Cambridge (MA): MIT Press.
- Locke, John 2003 [1690]: *Two Treatises of Government and A Letter Concerning Toleration*. Herausgegeben von Ian Shapiro. New Haven: Yale University Press.
- Madison, James 2003: Federalist Paper 10. James Madison, et. al. *The Federalist Papers*. Herausgegeben von Clinton Rossiter und Charles R. Kessler. New York: Signet Classics, S. 71–79.
- Marx, Karl 1976: Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Kritik des Hegelschen Staatsrechts. In: Karl Marx und Friedrich Engels, *Werke: 1*. Berlin: Dietz, S. 203–333.
- Marx, Karl/Engels, Friedrich 1971: Forderungen der Kommunistischen Partei in Deutschland. In: Karl Marx und Friedrich Engels, *Werke: 5*. Berlin: Dietz, S. 3–5.
- Marx, Karl 1962: Der Bürgerkrieg in Frankreich. In: Marx, Karl/Engels, Friedrich, *Werke: 17*. Berlin: Dietz, S. 313–365.
- Marx, Karl 1973: Kritik des Gothaer Programms. In: Marx, Karl/Engels, Friedrich, *Werke 19*. Berlin: Dietz, S. 13–32.

- Maus, Ingeborg 2011: *Über Volkssouveränität: Elemente einer Demokratietheorie*. Berlin: Suhrkamp.
- Mill, John Stuart 1977: Considerations on Representative Government. In: Robson John M. (Hg.), *Collected Works of John Stuart Mill*. Toronto: University of Toronto Press, S. 371–578.
- Montesquieu, Charles Louis 2002: *The Spirit of the Laws*. Herausgegeben von Anne M. Cohler et. al. Cambridge: Cambridge University Press.
- Morgan, Edmund S. 1988: *Inventing the People*. New York: Norton Company.
- Mouffe, Chantal 2019: *For a Left Populism*. London: Verso.
- Mudde, Cas/Rovira Kaltwasser, Cristóbal 2017: *Populism: A Very Short Introduction*. Oxford: Oxford University Press.
- Müller, Jan-Werner 2016: *What is Populism?* Philadelphia: University of Pennsylvania Press.
- Nietzsche, Friedrich 1976: *Also sprach Zarathustra*. Leipzig: Insel Verlag.
- Pateman, Carol 1970: *Participation and Democratic Theory*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Petersen, Felix 2021: Rethinking Rousseau: Federal Government and Politics in Commercial Society. In: *History of European Ideas* 47(8), S. 1292–1303.
- Pettit, Philip 2012: *On the Peoples' Terms: A Republican Theory and Model of Democracy*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Popper, Karl 2013 [1945]: *The Open Society and Its Enemies. Vol. 1*. Princeton: Princeton University Press.
- Rhodes, Rosamond 2021: Hobbes's Account of Authorizing a Sovereign. In: Adams, Marcus P. (Hg.), *A Companion to Hobbes*. Hoboken: Wiley, S. 203–220.
- Rousseau, Jean-Jacques 2000: *Vom Gesellschaftsvertrag*. Berlin: Insel Verlag.
- Rousseau, Jean-Jacques 2002: The Social Contract. In *The Social Contract and The First and Second Discourses*. Herausgegeben von Susan Dunn, New Haven: Yale University Press, S. 149–254.
- Ritzi, Claudia 2014: *Die Postdemokratisierung politischer Öffentlichkeit*. Wiesbaden: Springer.
- Schmitt, Carl 2015a [1921]: *Die Diktatur: Von den Anfängen des modernen Souveränitätsgedankens bis zum proletarischen Klassenkampf*. Berlin: Duncker & Humblodt.
- Schmitt, Carl [1922] 2015b: *Politische Theologie*. Berlin: Duncker & Humblodt.
- Schmitt, Carl 1927 [2020]: *Volksentscheid und Volksbegehren*. Berlin: Walter de Gruyter.
- Schmitt, Carl 2017 [1928]: *Verfassungslehre*. Berlin: Duncker & Humblodt.
- Schwartzberg, Melissa 2003: Rousseau on Fundamental Law. In: *Political Studies* 51(2), S. 387–403.
- Skinner, Quentin 2010: The Sovereign State: A Genealogy. In: Kalmo, Hent/Skinner, Quentin (Hg.), *Sovereignty in Fragments: The Past, Present and Future of a Contested Concept*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 26–46.
- Sonenscher, Michael 2020: *Jean-Jacques Rousseau: The Division of Labour, the Politics of the Imagination and the Concept of Federal Government*. Leiden: Brill.

- Sorell, Tom 2021: Hobbes on Sovereignty and Its Strains. In: Adams, Marcus P. (Hg.), *A Companion to Hobbes*. Hoboken: Wiley, S. 236–251.
- Thilo, Ludwig 1833: *Die Volkssouveränität in ihrer wahren Gestalt*. Breslau: Henke.
- Thilo, Ludwig 1835: *Was ist Verfassung und was ist Volksrepräsentation*. Breslau: Richtersche Buchhandlung.
- Thompson, Dennis F. 1976: *John Stuart Mill and Representative Government*. Princeton: Princeton University Press.
- Tuck, Richard 2016: *The Sleeping Sovereign. The Invention of Modern Democracy*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Urbinati, Nadia 2019: *Me the People*. Cambridge (MA): Harvard University Press.
- Weber, Max [1922] 1980: *Wirtschaft und Gesellschaft*. 5. Aufl. Tübingen: Mohr.
- Wolin, Sheldon 2001: *Tocqueville Between Two Worlds: The Making of a Political and Theoretical Life*. Princeton: Princeton University Press.

